



**Corona-Testungen als
ärztliche Wahlleistungen**

Dr. Kyrill Makoski, LL.M. (Boston University)
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

19.4.2024 1

1



HINTERGRUND

19.4.2024 2

2

§ 17 Abs. 1 S. 1 KHEntgG

Neben den Entgelten für die voll- und teilstationäre Behandlung dürfen andere als die allgemeinen Krankenhausleistungen als Wahlleistungen gesondert berechnet werden, wenn die allgemeinen Krankenhausleistungen durch die Wahlleistungen nicht beeinträchtigt werden und die gesonderte Berechnung mit dem Krankenhaus vereinbart ist.

19.4.2024

3

3

§ 17 Abs. 3 S. 1 KHEntgG

Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären, stationsäquivalenten, tagesstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses; darauf ist in der Vereinbarung hinzuweisen.

19.4.2024

4

4

§ 26 KHG

- (1) *Kosten, die den Krankenhäusern für Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Patientinnen und Patienten entstehen, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen werden, werden mit einem Zusatzentgelt finanziert. Das Krankenhaus berechnet das Zusatzentgelt bei Patientinnen und Patienten, die ab dem 14. Mai 2020 zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen werden und bei denen Testungen nach Satz 1 durchgeführt werden.*
- (2) *Die Vertragsparteien nach § 17b Absatz 2 vereinbaren bis zum 29. Mai 2020 die Höhe des Zusatzentgelts nach Absatz 1 Satz 1. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht innerhalb dieser Frist zustande, legt die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 die Höhe des Zusatzentgelts ohne Antrag einer Vertragspartei innerhalb einer weiteren Woche fest.*

Streichung im KHVVG vorgesehen

19.4.2024

5

5

§ 26 KHG

BT-Drs. 19/19216, S. 106

Zu Nummer 4 (§ 26)

Mit Absatz 1 wird festgelegt, dass den Krankenhäusern entstehende Kosten, die aus Testungen auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 resultieren, zukünftig mit einem Zusatzentgelt (§ 17b Absatz 1 Satz 7, § 17d Absatz 2 Satz 2) finanziert werden. Für Testungen, die Krankenhäuser während der voll- oder teilstationären Behandlung ihrer Patientinnen und Patienten, die ab Inkrafttreten des Gesetzes in das Krankenhaus aufgenommen werden, durchführen, rechnen die Krankenhäuser das Zusatzentgelt ab.

Die Vertragsparteien auf Bundesebene (Deutsche Krankenhausgesellschaft, Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Verband der privaten Krankenversicherung) legen die Höhe des Zusatzentgelts nach Absatz 1 innerhalb einer Woche nach Verkündung des Gesetzes fest (Absatz 2). Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht innerhalb dieser Frist zustande, legt die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 die Höhe des Zusatzentgelts ohne Antrag einer Vertragspartei innerhalb einer weiteren Woche fest.

19.4.2024

6

6

Zusatzentgelt

Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG über ein Zusatzentgelt für Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im Krankenhaus

Die Bundesschiedsstelle gemäß § 18a Abs. 6 KHG hat am 05.06.2020 die Höhe des Zusatzentgeltes für Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im Krankenhaus nach § 26 KHG festgesetzt. Mit diesem Rundschreiben werden die von der Schiedsstelle festgesetzte Vereinbarung sowie weitere Erläuterungen zur Verfügung gestellt.

WICHTIG: In den Fällen, in denen bereits für ab dem 14.05.2020 aufgenommene Patientinnen und Patienten eine Schlussrechnung an die Krankenkasse übermittelt wurde, ist eine Abrechnung des Zusatzentgelts bis spätestens zum 19.06.2020 (Rechnungseingang bei der Krankenkasse) über eine Nachtragsrechnung möglich.

DOWNLOADS



VEREINBARUNG NACH § 26 ABS. 2 KHG
[PDF | 212 KB]

<https://www.dkgev.de/themen/finanzierung-leistungskataloge/covid-19/vereinbarung-nach-26-abs-2-khg/>

19.4.2024

7

7

§ 1 Vereinbarung

- (3) ¹Für durchgeführte Testungen bei Patientinnen und Patienten auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die Krankenhäuser während einer voll- oder teilstationären Behandlung vornehmen, rechnen die Krankenhäuser das Zusatzentgelt gemäß § 2 bei Patientinnen und Patienten, die ab dem 14.05.2020 in das Krankenhaus aufgenommen werden, ab. ²Das Zusatzentgelt ist für Testungen, die während einer vorstationären Behandlung gemäß § 115a SGB V erfolgen, nur im Zusammenhang mit einer stationären Behandlung abrechenbar. ³Eine Abrechnung des Zusatzentgelts im Rahmen einer nachstationären Behandlung ist nicht zulässig.

19.4.2024

8

8

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Zusatzentgelt PCR-Test

Von	Bis	Betrag
14.05.2020	15.06.2020	63,00 €
16.06.2020	30.06.2021	52,50 €
01.07.2021	30.06.2022	45,50 €
01.07.2022	30.04.2023	37,80 €
01.05.2023		30,40 €

Antigen-Labortest

19,00 €

POC-Antigen-Schnelltest

11,50 €

19.4.2024

9

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Abrechnung GOÄ

Ziffer	Beschreibung	Punkte	Faktor	Betrag
4780	Isolierung von Nukleinsäuren	900	1,3	68,20 €
4782	Coronavirus Transkription	500	1,3	37,88 €
4783	Coronavirus Amplifikation	500	1,3	37,88 €
4785	Coronavirus Identifizierung	300	1,3	22,74 €
§ 10	Versand, Transport			6,00 €
	Zwischensumme			172,70 €
§ 6a	Minderung um 15 %			25,90 €
	Gesamtsumme			146,80 €

19.4.2024

10

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

STREITFALL

19.4.2024

11

11

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Private
Krankenversicherung

<https://www.privat-patienten.de/index.php?id=113>



PKV-Serviceportal

Wonach suchen Sie?

Beim Arzt

Beim Therapeuten

Im Krankenhaus

Arzneien und Hilfsmittel

Start > Corona > Wahlärztliche Behandlung im Krankenhaus: Abrechnung von Corona-Tests

Wahlärztliche Behandlung im Krankenhaus: Abrechnung von Corona-Tests

19.4.2024

12

12

Private Krankenversicherung

- Abrechnung als Wahlleistungen wegen § 26 KHG ausgeschlossen
- In der Regel auch keine „Wahlleistung“, sondern „präventiver Test“
- Keine Veranlassung durch den Wahlarzt

19.4.2024

13

13

BMG

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-wahlleistungen.html>



Kontakt Gebärdensprache

Ministerium Themen Presse Service Suche

Startseite > Ministerium > Meldungen > 2020 > Coronavirus > Nationale Teststrategie > FAQ-Wahlleistungen

Fragen und Antworten zur Kostenerstattung für wahlärztliche Leistungen bei Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Krankenhaus werden für alle Patientinnen und Patienten, unabhängig von ihrem Versicherungsstatus, über ein Zusatzentgelt durch die jeweiligen Kostenträger als allgemeine Krankenhausleistungen finanziert. Davon unabhängig können Patientinnen und Patienten mit dem Krankenhausträger zusätzlich auch wahlärztliche Leistungen vertraglich vereinbaren. Diese wahlärztlichen Leistungen werden ihnen dann persönlich gesondert

Sofern die Patientin bzw. der Patient vor der Testung die Erbringung wahlärztlicher Leistungen mit dem Krankenhaus den gesetzlich vorgegebenen formalen Anforderungen entsprechend vereinbart hat sowie diese Wahlleistungen durch eine Wahlärztin oder einen Wahlarzt persönlich erbracht oder veranlasst worden sind, ist die Berechnung wahlärztlicher Leistungen für die Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 neben der Abrechnung des Zusatzentgelts für die allgemeinen Krankenhausleistungen aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit möglich. Einen Ausschluss der Möglichkeit, neben den allgemeinen Krankenhausleistungen im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung auch Wahlleistungen zu erbringen und vergütet zu bekommen, hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

19.4.2024

14

14

Systematik

- Alle Wahlleistungen sind schon als „Regelleistung“ in der Fallpauschale kalkulatorisch enthalten
- Ausgleich erfolgt über den Abschlag nach § 6a Abs. 2 GOÄ
- Weiterer Ausgleich bei der Kalkulation der krankenhausindividuellen Pflegesätze ist mit dem DRG-System entfallen

19.4.2024

15

15

OLG Bamberg, Beschl. v. 3.5.2022 – 4 U 306/21

- Kooperationsvereinbarung mit externem Partner schließt die Einbeziehung in die Wahlarztkette nach § 17 Abs. 3 S. 1 KHEntgG nicht aus
- Relevant alleine Veranlassung durch den liquidationsberechtigten Arzt

So auch **OLG München**, Beschl. v. 5.11.2019 – 1 U 4174/19; **OLG Düsseldorf**, Urt. v. 12.9.2019 – 8 U 140/17

19.4.2024

16

16

**MÖLLER PARTNER**
Kanzlei für Medizinrecht

**VG Stuttgart, Urt. v.
9.11.2022 – 14 K 4895/21**

- Keine Erstattung der Laborrechnung für Coronatests durch PostbeamtenKK
- Coronatestungen seien allgemeine Krankenhausleistungen, daher durch das Zusatzentgelt abgegolten
- Präventive Testungen durch externes Labor als wahlärztliche Leistungen seien nicht abrechenbar
- Keine Anhaltspunkte für konkreten Krankheitsverdacht
- Zeitpunkt des Abschlusses der Wahlleistungsvereinbarung nicht relevant

19.4.202417

17

**MÖLLER PARTNER**
Kanzlei für Medizinrecht

**AG Hamburg-Altona, Urt. v.
11.7.2023 – 318b C 65/22**

- Patientin wurde im KH behandelt und vereinbarte Wahlleistungen
- Während des Aufenthaltes erfolgten mehrere Coronatestungen durch externes Labor
- Patientin hatte Rechnungen bezahlt
- Ihre Versicherung verweigerte die Erstattung
- Daher klagte Patientin auf Erstattung der Laborkosten für Coronatestungen
- Klage wurde abgewiesen

19.4.202418

18

AG Hamburg-Altona, Urt. v. 11.7.2023 – 318b C 65/22

MÖLLER · PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Vereinbarung von Wahlleistungen auch neben dem Zusatzentgelt möglich
- Keine finanzielle Doppelbelastung (wegen Abzug nach § 6a GOÄ)
- Wahlarztkette eingehalten
- Unbeachtlich, wer den Abstrich vorgenommen hat (da delegierbare Leistung)
- Testungen nicht nur präventiv oder im Eigeninteresse des Krankenhauses, sondern auch medizinisch notwendig
- Irrelevant, dass alle Patienten getestet werden

19.4.2024

19

19

Noch Fragen?

MÖLLER · PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht



19.4.2024

20

20